

ein mit Gewinde versehenes, kleines Loch gebohrt. Auf diese Art ist der Bügel fest und sicher mit dem Bügelkopf zu verschrauben.

In manchen Fällen genügt es auch, wenn diese Futter nur fest in den Bügelkopf eingedrückt werden.

Die äussere sichtbare Wulst kann mit Gold oder Silber plattiert werden, um der Uhr ein gleichmässiges Aussehen zu geben.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

H. D. Ortsübliche Kündigungsbedingungen. Die Gewerbeordnung bestimmt allerdings, dass beim Mangel einer entgegenstehenden Verabredung die Kündigung sowohl von dem Arbeitgeber wie von dem Arbeitnehmer tagtäglich mit der Massgabe ausgesprochen werden könne, dass nach Ablauf von 14 Tagen das Dienstverhältnis selbst zu Ende geht (§ 122). Damit soll aber den durch Ortsgebrauch eingeführten Kündigungsbedingungen keineswegs die Geltung abgesprochen werden. Besteht also an einem Orte für eine bestimmte Branche die Gepflogenheit, dass die Kündigung nur am 1. für den 15. und am 15. für den Letzten des Monats erfolgen könne, so hat es damit sein Bewenden, und zwar auch dann, wenn hiervon bei der Anstellung nicht die Rede war. Ein Gehilfe oder Arbeiter, der, ohne dass über die Kündigungsbedingungen etwas festgesetzt worden wäre, in einen Dienst tritt, kann deshalb nicht, wo ein solcher Ortsgebrauch besteht, sich auf den § 122 der Gewerbeordnung mit der Erklärung berufen, es sei ja etwas anderes nicht verabredet worden, er muss sich vielmehr an das, was ortsüblich ist, auch seinerseits halten. Zu diesem Satze hat sich die Rechtsprechung der Gewerbegerichte und auch der ordentlichen Gerichte bisher fast ausnahmslos bekannt. Man nimmt an, dass derjenige, der an einem Orte Arbeit sucht, sich vorher bei seinen Berufsgenossen über alle einschlägigen Bedingungen erkundigt. Nimmt er also eine Arbeit an, ohne dass über Kündigungsfrist und Kündigungstermin etwas Besonderes abgemacht wird, so wird dies so aufgefasst, als habe er sich dem Ortsgebrauche stillschweigend unterworfen.

H. B. Die Bezeichnung „langjähriger Uhrmacher am Hofe Sr. Majestät des Deutschen Kaisers“ kann nur demjenigen zukommen, der als selbständiger Uhrmacher Aufträge vom Hofe des Deutschen Kaisers erhalten hat, die sich auf Uhren bezogen, die im Eigentum dieses hohen Herrn standen. In dem Falle, den Sie mitteilen, aber bedient sich dieser Bezeichnung ein Mann, der als Gehilfe bei einem Hofuhrmacher mehrere Jahre gearbeitet hat und von diesem dazu verwendet wurde, gelegentlich auch Uhren des Kaisers aufzuziehen oder zu reparieren. Ein solches Gebahren charakterisiert sich rechtlich als eine unstatthafte Ausschreitung im Reklamewesen. Das Publikum, das im Schaufenster des betreffenden Geschäftsraumes ein Plakat dieses erwähnten Inhalts liest, muss daraus unwillkürlich zu der Vorstellung kommen, als sei dieser Mann von der Kaiserlichen Verwaltung dazu berufen worden, seine Kunst auch an den Uhren des Kaisers auszuüben, als habe man ihm also ein derartig grosses Vertrauen entgegengebracht. In Wirklichkeit aber hat es nur sein Prinzipal genossen, und dieser hat sich in Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte als Gehilfen jenes Mannes bedient.

Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt, Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat Oktober 1905.

a) Patent-Anmeldungen.

83a. V. 6022. Staubdichtung für den Pendelschlitz. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.

1) Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.

83a. B. 38 595. Wanduhr mit aus keramischer oder anderer von Feuchtigkeit und Desinfektionsmitteln unangreifbarer Masse bestehendem Schutzgehäuse. Paul Bössenroth, Berlin, Ritterstrasse 92.

83a. V. 6002. Uhr mit als Wecker oder als Ersatz für den Stundenschlag dienendem Spielwerk. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.

83a. M. 27 413. Uhr mit einem über einer sektorförmigen Minutenteilung des Zifferblattes sich bewegenden Minutenzeiger und mit springendem Stundenzifferblatte; Zusatz zu Patent 152 621. Gabriel Lopez Mantaras, Saragossa, Spanien; Vertr.: Dr. A. Levy, Patentanwalt, Berlin SW. 13.

83a. R. 20 494. Uhr mit Antriebsvorrichtung für ein zweites Zeigerpaar. James Rochat, L'Abbaye, Schweiz; Vertr.: H. Neuendorf, Patentanwalt, Berlin W. 57.

83a. S. 19 970. Datum- oder Kalenderwerk mit Federtriebwerk, getrennt zu schaltenden Zahlenstreifen und selbsttätiger Regelung der Datumsanzeige beim Monatswechsel. Heinrich Sievert, Grossenmarpe, Lippe.

83b. S. 19 157. Stromschlussvorrichtung für Aufziehvorrichtungen mit einem schwingenden Elektromagnetanker. Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H., Berlin.

83b. K. 28 524. Schaltwerk für elektrische Uhren mit zwei Schalt- und zwei Sperrklinken. Karl Köhler, Neustadt, Bad. Schwarzwald.

83b. Sch. 23 758. Stromschlussvorrichtung für elektrische Uhren mit einem schwingenden Anker. Carl Schwan, Berlin, Alexandrinenstrasse 108.

b) Patent-Erteilungen.

83a. 165 405. Aufzieh- und Zeigerstellvorrichtung für Taschenuhren. Henry Sandoz, Tavannes, Schweiz; Vertr.: Dr. B. Alexander Katz, Patentanwalt, Görlitz.

21a. 165 498. Schaltung zum Anrufen des Amtes bei Fernsprecheinrichtungen mit Haupt- und Nebestellenspeisung über Wickelungen eines Differentialrelais oder über Wickelungen zweier sich entgegenwirkender Einzelrelais, bei welcher der eine Zweig der Teilnehmerdoppelleitung erst bei Speisung der Sprechstellen mittels eines Anschalterelais angeschaltet wird. Deutsche Telefonwerke R. Stock & Co., G. m. b. H., Berlin.

21a. 165 570. Schaltung für Fernsprechanlagen mit Schleifenleitungen und Zentralbatterie für Ausruf- und Sprechzwecke, sowie mit selbsttätigen Schlusszeichen. Akt.-Ges. Mix & Genest, Telefon- und Telegraphenwerke, Berlin.

83a. 165 645. Gongfuss als Werkträger für Uhren. Math. Bäuerle, St. Georgen, Bad. Schwarzwald.

83a. 165 932. Taschenuhr mit Chronographeneinrichtung. Martin Fischer, Zürich; Vertreter: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen und A. Büttner, Patentanwälte, Berlin SW. 61.

83c. 165 847. Uhrmacherdrehstuhl mit Antrieb durch eine Turbine. Otto Frank, Lahr i. B.

c) Gebrauchsmuster.

83a. 260 658. Einteilige, durchbrochene Hinterplatte für Taschenuhren, mit ausgestanzten Kloben zur Lagerung der Hemmungsteile. Schlenker & Kienzle, Schwenningen, Württ.

83a. 260 672. Vogellagerung für Kuckucksuhren, die an einem nach oben vorstehenden Lappen der Vorderplatte befestigt wird. F. Pfundstein, Schonach, Baden.

83a. 260 673. Federnder Türverschluss für Regulatoren und andere Uhren. César Fesenmeyer, Mannheim.

83a. 260 677. Regulatorgehäuse, in dessen Türöffnung ein auf einer Glasscheibe aufgezeichnetes Bild eingesetzt ist. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, Akt.-Ges., inkl. vormals Gustav Becker, Freiburg i. Schl.

83a. 260 721. Schlageinrichtung an Zimmeruhren mit über der Uhrgehäuse-Decke gelagerter, durch einen Ausschnitt des Aufsatzes sichtbarer Glocke. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ.

83a. 260 730. Einstell- und Anwippvorrichtung an Telefon- und Eieruhren, gekennzeichnet durch einen drehbaren Anschlag und hiervon unabhängige Anordnung eines Wipphebels. Schlenker & Kienzle, Schwenningen, Württemberg.

83a. 261 049. Vorrichtung mit Elektromagnet zum selbsttätigen Aufziehen von Uhren. Hermann Gondolf, Düsseldorf, Worringer Strasse 78.

83a. 261 094. Lösbare Ankerwellenlagerung an Taschenuhren vermittelt einer Schraube, die in der Hinterplatte geführt ist. Friedrich Faller, Gütenbach, Bad. Schwarzwald.

83c. 261 100. Punzen zum Einschlagen des oberen Cylinderzapfens an Uhren. Koch & Co., Elberfeld.

83a. 261 139. Bewegungseinrichtung mit getrennter Schlag- und Hammerwelle an Uhren mit Glockenschlag. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ.

83a. 261 149. Vollstundenschlag-Einrichtung an Uhren, aus mehreren voneinander getrennt gelagerten Hämmern mit ungleich langen Hebearmen zur Erzielung sehr kurzer Intervalle bei ihrem Abfall zwecks musikalischer Begleitung zu dem Schall des zuerst ertönenden Tonerzeugers. Georg Friedrich Bley, Salisbury; Vertr.: August Rohrbach, Max Meyer und Wilhelm Bindewald, Patentanwälte, Erfurt.

83a. 261 150. Stundenschlag-Einrichtung für Uhrwerke mit in kurzen Intervallen nacheinander abfallenden Hämmern, bei denen durch Umschaltung ihrer Hebelarme, bezw. des Hebnägelrades eine Unterscheidung der Vollstundenschläge von den Viertel- und Halbstundenschlägen herbeigeführt wird. Georg Friedrich Bley, Salisbury; Vertr.: August Rohrbach, Max Meyer und Wilhelm Bindewald, Patentanwälte, Erfurt.

83a. 261 151. Vollstundenschlag-Einrichtung an Uhren, aus einem fest und einem lose auf der Hammerwelle sitzenden Hammer, von denen der lose von dem festen Hammer mitgenommen und einen Widerstand besitzt